



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Inserationsgebühren für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitdruck 1 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Befellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 438. Mittags-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 19. September 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

5. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 18. September.

Eröffnung 12 1/2 Uhr. An den Tischen der Bundescommissarien der Bundeskanzler Graf Bismarck, der sächsische Minister v. Friesen, Präsident Delbrück u. s. w., im Ganzen 28 Mitglieder des Bundesrathes.

Es ist ein Antrag auf Erlass einer Adresse an den König eingebracht, nebst Wortlaut derselben. Der Präsident theilt weder diesen Wortlaut, noch die Namen der Antragsteller mit. Es soll darüber durch Schlussberatung im Plenum entschieden werden und wird der Präsident im Laufe der Sitzung die Referenten ernennen.

Präsident Simson theilt die Namen der gestern gewählten 8 Schriftführer mit: v. Arnim-Born, Forst, v. Puttkammer (Sora), Stumm, v. Schoening, Häfner, Ebel und Graf v. Bismarck. Der Name v. Arnim-Born befindet sich auf sämtlichen Wahlzetteln. Auf einigen stehen Namen, die im Hause gar nicht existiren.

Sobald theilt der Präsident mit, daß ihm im Laufe des gestrigen Tages durch den Bundeskanzler des norddeutschen Bundes im Namen des Bundespräsidiums 4 Gesetzentwürfe und ein Vertrag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung des Reichstages zugesandt worden sind. (Sämtliche Vorlagen soll heute Abend der „Staatsanzeiger“ bringen.) 1) Der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen wegen Fortdauer des Zollvereins. (Auf den Vorschlag des Präsidenten soll über die geschäftsmäßige Behandlung der Vorlage beschlossen werden, sobald sie sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet.)

2) Der Gesetzentwurf, betreffend den Haushalts-Etat des norddeutschen Bundes für 1868, nebst dem Etat mit zehn Anlagen. Unter den Anlagen befindet sich auch eine Berechnung der zu erhebenden Matricularbeiträge. — Der Präsident theilt mit, daß bereits eine ausreichende Anzahl gedruckter Exemplare ihm übergeben worden und den Mitgliedern des Hauses heute noch zugestellt werden sollen; er stellt anheim, ob das Haus jetzt gleich über die geschäftsmäßige Behandlung der Vorlage beschließen oder damit warten wolle, bis die Mitglieder die Vorlage wenigstens oberflächlich angesehen haben und den Inhalt derselben kennen.

Abg. Waldeck wünscht, daß die Beschlußfassung noch ausgesetzt werde, während Graf Lehnardt schon heute darüber beschließen haben will.

Der Antrag des Grafen Lehnardt wird mit geringer Majorität angenommen; dafür die Conserverativen und einzelne Nationalliberale, u. A. Braun (Wiesbaden), Dr. Michaelis, Laster, dagegen die Linke, der größte Theil der Nationalliberalen und von den Conserverativen Abg. v. Steinmeier.

Präsident Simson schlägt nunmehr vor, die Vorlage zur Vorberatung im Hause zu stellen.

Abg. Reichensperger: Ich muß mich gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten und für die Verweisung an eine Commission erklären. Dieser Modus scheint mir jetzt gerade durchaus geboten zu sein, da er allein die Garantie einer gründlichen und gewissenhaften Beratung giebt. Die Vorberatung im Hause ist nur zulässig entweder bei sehr einfachen oder bei sehr complicirten Vorlagen; und bei der letzteren Art nur aus dem Grunde, um der Commission die Ansichten und Gesichtspunkte der wahrscheinlichsten Majorität an die Hand zu geben und um aus der Vorberatung die geeigneten Commissionsmitglieder ernennen zu können. Im gegenwärtigen Falle scheint mir aber die Commissionsberatung durchaus unangemessen zu sein. Beim Budget handelt es sich nicht allein um die Frage der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der einzelnen Positionen, sondern bei der Beurtheilung hat man seine Aufmerksamkeit mit zu richten auf die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben; es muß eine Abwägung der relativen Nothwendigkeit und Nützlichkeit erfolgen, um ein klares Bild über den ganzen Etat zu gewinnen und die Zahlen zu gruppiren. Die Erfahrungen aller Budgetberatungen haben auch gezeigt, wie nothwendig dieser Grundsatz ist. Bei Annahme des § 15 der Geschäftsordnung hat auch Niemand daran gedacht, daß die Vorberatung im Hause auf das Budget angewandt werden könne; im Gegentheil hat der damalige Referent dies ausdrücklich als durchaus unmöglich bezeichnet. Als die Vorberatung im Hause über das Budget zum ersten Male im preussischen Abgeordnetenhaus vorgebracht wurde im Jahre 1864, haben die Herren, welche dies damals bestritten, v. Hennig, Westphal u. s. w., ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Vorberatung nur eine Einleitung für die Beratungen der Budget-Commission bilden solle. Der Antrag wurde damals abgelehnt.

Ein einziges Mal ist diese Praxis zur Ausübung gekommen im vorigen Jahre, wo aber ganz andere Gründe vorlagen, und die Hoffnungen, die man darauf setzte, haben sich durchaus nicht bestätigt. Die Beratung ist keineswegs eine gründliche, sondern eine mehr summarische und tumultuarische gewesen. Und dies ist ja auch natürlich; das Plenum wird sehr bald unruhig, der Ruf nach Schluß wird häufig laut und gerade die Sachverständigen, die man doch sonst in die Commission wählt, kommen gar nicht zum Wort. — Im englischen Parlament, wo die Comiteberatungen im Plenum geschehen, ist eine ganz andere Voraussetzung vorhanden. Dort wird das Ministerium immer aus der Majorität des Hauses gewählt, und es ist deshalb fast unentbehrlich, daß irgend eine wesentliche Position verweigert wird. Wenn die Majorität dieses Hauses sich auch mit dem Ministerium identificirt und eine Streichung nicht für denkbar hält, oder glaubt, daß auch nur bei der leisesten Bedeutung einer Streichung der Rücktritt des Ministeriums zu erwarten sei, dann allerdings nimmt es sich nicht wunder, wenn die Vorberatung im Hause wünschbar ist. Ich meine theils muß daran festhalten, daß die Budgetberatung, die die Lebensfrage für das Land ist, gewissenhaft und sorgfältig vor sich gehe, und dies ist nur möglich durch eine Vorberatung in der Commission durch Sachverständige. Wollen Sie das Recht der Prüfung des Budgets, das Ihnen die Verfassung giebt, wirklich benutzen, so wählen Sie die Vorberatung in der Commission. (Beifall links.)

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Ich bin für die Vorberatung im Plenum. Die Entstehung des § 15 der Geschäftsordnung kenne ich nicht genau und es kommt auf ihre Geschichte überhaupt nicht an. Der § 15 giebt uns die Freiheit, in der Commission oder im Plenum zu beraten, und wir werden von ihr Gebrauch machen auf die Gefahr hin, in Widerspruch zu gerathen mit einem Mitgliede des Abgeordnetenhauses in Preußen, das dies für unentbehrlich gehalten hat (Heiterkeit). Denn es sind schon in der Welt sehr viele Dinge für unentbehrlich gehalten worden und haben sich hernach doch als sehr gut möglich herausgestellt. (Heiterkeit und ironische Zustimmung links.) Die Verweisung an die Commission beschließt zunächst nur 35 Mitglieder des Reichstages; das Plenum dankt factisch zu Gunsten dieser 35 ab, es muß abwarten, bis diese 35 es für gut finden, ihm die Ergebnisse ihrer Beratungen mitzutheilen. Wählen wir die Vorberatung im Plenum, so beschließt der Gegenstand sofort sämtliche Mitglieder, sämtliche Fraktionen; wir alle treten gleichzeitig in Thätigkeit, während sonst Viele sich vorläufig jeder Arbeit enthalten müssen. Es ist das ein parlamentarischer Jodel, der eben so gut bestritten es, daß die 35 die ausschließliche zu dieser Arbeit Verufenen sind, namentlich bei dem mangelhaften Mobus der Zusammenkunft unserer Commissions. Es können möglicher Weise unter den Uebrigen weit Verufenere sein, daß Jeder von vornherein die Möglichkeit hat, zum Worte zu gelangen, während bei der Commissionsberatung die Möglichkeit, einen Einfluß auszuüben, für eine geraume Zeit hin auf diese wenigen 35 beschränkt bleibt.

Darum halte ich die Vorberatung im Plenum nicht nur für die gründlichste, sondern auch für die rascheste Art der Geschäftsbehandlung. Gegen Uebereilungen ist man gesichert durch die Schlussberatung, man gewinnt gleichzeitig durch diese eine Totalübersicht, man ist im Stande, bereifene Dinge nachzuholen. Hat diese Form der Vorberatung sich bewährt bei dem so schwierigen Verfassungswerk, so wird sie sich auch beim Budget bewähren. Wenn man sagt, in England sei die Form der Vorberatung nur möglich, weil dort die Mehrheit des Parlamentes und das Ministerium identisch seien und nie etwas vom Budget gestrichen werde, so erlaube ich mir zum Beweise, daß Vorberatungen im Plenum und Abträge im Budget keine Widersprüche sind, einfach auf die Absicht des preussischen Abgeordnetenhauses, und Angehöriger dieser Abtheilung wird man doch ihre Möglichkeit nicht leugnen wollen. Was die Öffentlichkeit anbelangt, so steht ja, wenn wir dieselbe in

einem einzelnen Falle nicht für opportun erachten sollten, es in unserem Vernehmen, sie, so oft wir wollen, auszuschließen. Wir sind hierbei in demselben Falle wie das englische Parlament, wo ein jedes Mitglied in jedem Augenblicke die Entfernung des Publicums herbeiführen kann.

Abg. Dr. Löwe: Wenn wir die Commission annehmen, so muß dies nicht gerade eine Commission von 35 Mitgliedern sein. Zur Sache selber hätte ich gewünscht, daß wir erst im Angesichte der Vorlage selber in diese Debatte getreten wären, daß die Herren nicht so voreilig mit ihrem Votum gewesen wären und sich vorher überzeugt hätten, was ihnen denn vorgelegt wird. Wenn Sie das ins Extrem treiben wollen, ja meine Herren, dann hätten Sie heute schon die ganze Vorlage blind annehmen können, und der verehrte Herr da drüben hätte gar nicht erst nöthig gehabt, sogleich den Schluß zu beantragen. Ich muß diese Bemerkung machen, weil ich nicht wünsche, daß diese üble Sitte in unsere Verhandlungen einreißt. (Unterbrechung rechts.)

Präsident Dr. Simson: Der Herr Abgeordnete wird wohl selber diesen Ausdruck nicht aufrecht erhalten.

Abg. Dr. Löwe: Ich nehme ihn zurück. Namentlich aber wünsche ich diese Eile beseitigen zu sehen in diesem Augenblicke, wo wir für ganz neue Verhältnisse, für einen ganz neuen Staat die Grundlage zu entwerfen haben. Alle Gründe für Vorberatung im Hause sind entnommen von Budgets, die lange Jahre vorher schon geprüft und für diejenigen nicht neu waren, denen sie vorgelegt wurden. Es ist das erste Mal, daß ein Budget des norddeutschen Bundes aufgestellt wird. Die Herren, die heute schon seinen Inhalt genau kennen wollen, haben noch nie ein solches gesehen. Es ist möglich, daß die Dinge sich immer wieder wiederholen und dann könnten wir gewisse Dinge etwas schneller abmachen. Aber so liegen die Sachen hier nicht. Der Marine-Etat z. B. ist nicht bloß als Etat neu, nein, wir warten sogar noch auf einen Gründungsplan. Glauben Sie denn wirklich, daß man mit solchen Arbeiten am besten in der Plenarberatung beginne? Sie wollen es schnell machen; aber, m. H., ich bin doch zu Ihrer Gemessenheit überzeugt, daß Sie es auch gut machen wollen. Nur wenn ich für unsere Sitzungen einen festen Plan und viele gesetzgebende Arbeiten vor mir sehe, wenn am Montag und Dienstag z. B. das Budget, am Donnerstag dieser, am Freitag jener Gesetzentwurf beraten wird — nur unter dieser Bedingung wäre das überhaupt möglich. Aber wenn ich hinterher bloß Budget beraten soll, von Position zu Position, so ist es namentlich, wenn Sie die absolute Schnelligkeit dabei im Auge haben, nicht möglich, die Arbeit gleichzeitig gut zu machen. Bei der Vorberatung des preussischen Abgeordnetenhauses hätten Sie mehr als einmal gewünscht, daß durch eine gute Vorberatung in der Commission das Material erst fertig gemacht wäre. M. H., es ist kein gutes Vorzeichen, daß Sie wieder gleich mit dem „schnell“ anfangen.

Abg. v. Hennig: Die Gegner des Vorschlages des Herrn Präsidenten gehen davon aus, daß die Vorberatung an und für sich im Hause ungründlich sein müsse als in der Commission. Ich habe die gegentheilige Meinung. Ich bin lange Jahre Mitglied des Abgeordnetenhauses, auch Mitglied der Budgetcommission gewesen und kann bezeugen, daß die einzige Vorberatung, die wir im Hause gehabt haben, keineswegs ungründlicher gewesen ist, als die in der Commission. Gerade das Budget ist für jede Volksvertretung, für das ganze Land die allerwichtigste Frage. Die muß daher auch in aller Öffentlichkeit, vor dem ganzen Lande, unter Theilnahme der ganzen Versammlung behandelt werden. Ich habe dies daher schon im Jahre 1864 im preussischen Abgeordnetenhaus beantragt. Damals blieb die Frage in der Minderheit, weil das Haus nicht das genügende Selbstvertrauen zu sich hatte. Allmählig aber bekehrte man sich zu der Ansicht, die ich von Anfang an gehabt hatte, und im Jahre 1866 wurde der Antrag angenommen. Die Gegner dieses Modus werden durchaus nicht im Stande sein, irgend einen Etat auszuführen, der über's Knie gebrochen wäre. (Heiterkeit links.) Gerade der Militär-Etat ist immer derjenige Theil des Budgets gewesen, der die Commission am längsten aufgehalten hat. Gegenwärtig wird uns derselbe ja aber nicht zur definitiven Beratung, sondern nur zur Erinnerung vorgelegt; der Beratung also dieses schwierigen Theiles sind wir entbunden. Gerade weil wir das Budget noch nicht kennen, weil es etwas Neues ist, deswegen ist es nothwendig, in öffentlicher Sitzung vor dem ganzen Lande diese Verhandlung zu führen, damit das ganze Land Kenntniß davon nehmen kann. Die Beratungen der Commission bleiben immer mehr oder weniger Geheimnisse für das große Publicum, Niemand kann ihre vollen Vertheile durchsehen. Die Folge der Vorberatung der Commission ist immer gewesen, daß die Verhandlungen des Plenums selbst ungründlicher wurden, die wichtigsten Fragen kommen immer zu einer kurzen Schlussbehandlung, von der der außerhalb Stehende sich schwer einen Begriff machen kann. Deswegen werde ich nie zu der Ueberzeugung kommen können, daß die 35 Mitglieder der Budgetcommission, oder etwa die 40 oder 43 Mitglieder derselben — wenn wir vielleicht dieselbe noch durch 8 Mitglieder aus jener Partei (nach der Linken deutend) verstärken (Heiterkeit) — daß also diese wenigen Mitglieder im Stande sein sollten, die Beratungen gründlicher zu führen, daß hier im Hause die Gesamtkräfte weniger zu leisten vermöchten, als dieser kleine Sonderauschuß.

Abg. Waldeck: Das Beispiel der durchgemachten, wird sich erinnern, daß man bei der großen Zahl von Amendements zuletzt nicht wußte, worüber eigentlich abgestimmt wurde. Ich halte dies für den Grund, daß die ganze Verfassung auf den Kopf gestellt und nicht ein Staat construiert, sondern das Gegenteil geschehen ist. Doch mag man über die Verfassung denken wie man will, jedenfalls dürfte es nicht gerathen sein, mit dem rein technischen Budget ebenso zu experimentiren. Der Einwurf, daß auch in der Commission nicht alle Mitglieder die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, ist in keiner Weise zutreffend, da bei der Wahl in den Abtheilungen jedenfalls darauf Rücksicht genommen wird. Das Einzige, was man für die Plenarberatung geltend machen könnte, ist der Umstand, daß der Militär-Etat diesmal von der Verhandlung ausgeschlossen ist, indessen bleiben der wichtigen Dinge genug — ich erinnere nur an den ganz neuen Marine-Etat — daß eine gründliche Commissionsberatung jedenfalls gerechtfertigt wird. Und glauben Sie, daß wir das Budget ganz unverändert annehmen oder unbedingt verwerfen werden? Wahrscheinlich keins von Beiden. Es wird der eine Theil angenommen, ein anderer modificirt und resp. abgelehnt werden. Gerade bei diesem zweiten Theile ist aber eine gründliche Prüfung in der Commission wünschenswerth, in welcher an den Bundescommissarius oder an den Bundeskanzler Anfragen gerichtet und Desiderien zur Sprache gebracht werden können, deren Besprechung im Plenum unmöglich ist. Allerdings werden wir durch Vorberatung am schnellsten zu Ende kommen, doch möchte ich Sie vor einer so tumultuarischen Behandlung der Arbeit warnen, um so mehr, da der Etat noch nicht einmal zu Ihrer Kenntniß gebracht ist. Zeit werden wir dadurch nicht gewinnen, und selbst ein geringer Gewinn in dieser Beziehung wird aufgewogen durch den Schein großer Oberflächlichkeit, den Sie von der beantragten Plenarberatung nicht trennen können.

Abg. Graf v. Bethusy-Huc: Dem Abgeordneten, der soeben das Festhalten an dem Abgegebenen empfohlen hat, möchte ich erwidern, daß der Vorwurf, durch die Plenarberatung würde der Gegenstand derselben vollständig auf den Kopf gestellt, mit demselben Rechte der Commissionsberatung gemacht werden könnte. Wäre das Budget eine reine Finanzangelegenheit, so würde ich ebenfalls für eine Commission sein; ich sehe darin aber einen politischen Akt in eminentem Sinne und dazu brauchen wir keine Fachmänner, politisch gebildet muß Jeder sein, der eine Wahl für dieses Haus annehmen hat. Man hat uns das Beispiel des Marine-Etats entgegengehalten, aber Sie dürften für die Commission schwerlich mehr als vielleicht 7 Mitglieder finden, die im Stande wären, die einschlagenden Fragen mit Sachkenntniß zu beurtheilen. Diese Budgetberatung ist der erste Schritt zum Ausbau des norddeutschen Bundes; sie muß zwar nicht schnell, aber öffentlich vorgenommen werden, damit jeder Bürger des neuen Bundes im Stande sei, von derselben Kenntniß zu nehmen.

Abg. Sachse: Ich theile die Gründe, welche von den Herren Reichensperger und Waldeck für eine Commissionsberatung geltend gemacht worden sind, und kann die dagegen gemachten Einwürfe durchaus nicht für zureichend erachten. Wenn einer der Herren bemerkte, daß das Plenum während der Commissionsberatung zu Gunsten einer beschränkten Zahl von Mitgliedern abdicirte, so weiß ich in der That nicht, was das heißen soll; ich glaube, daß es insgesam genug zu thun geben wird, und der hohe Bundesrath wird uns genügendes Material an die Hand geben, welches unterdessen zur Verathung und Beschlußfassung gebracht werden kann. Die Commissionsmitglieder sind

sodann mit dem Ausdruck „Bormünder“ bezeichnet worden; auch dies Gleichniß ist unglücklich gewählt, denn ein Bormund handelt für seine Mündel, während die Commissionsmitglieder als Mandatäre nur Bericht zu erstatten haben; die Furcht vor Bevormundung würde mich am allerleinsten abhalten, gegen die Vorberatung zu stimmen. Daß eine Commissionsberatung jedenfalls besser geeignet sei, den Gegenstand durch Heranziehung der entsprechenden Kräfte einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, folgt schon aus der Erwägung, daß Vergleichung von Rechnungen und Listen, Zusammenstellung von Summen u. s. w. in der Plenarberatung weniger Berücksichtigung und Beachtung finden, als in einer ad hoc gewählten Commission. Endlich bitte ich Sie zu bedenken, daß das vorliegende Budget, als das erste für alle folgenden die Vorarbeit liefert, gewissermaßen ein Normalbudget ist; wollen Sie also auch später die von Ihnen vorgeschlagene Behandlung im Plenum eintreten lassen, so empfehle ich Ihnen doch für diesmal die Commission.

Abg. Schulze (gegen die Vorberatung im Hause): Ich vertheile wirklich nicht, wie Sie ohne technische Information in eine Debatte eintreten wollen, die ohne sie geradezu unmöglich wird. In der Commission läßt sie sich sehr wohl gewinnen durch Fragen an die Bundescommissarien in Betreff von Details, die im Plenum zu erörtern bei der Größe der Rednerliste unthunlich ist. Auch das Präcedenz im preussischen Abgeordnetenhaus ist nicht zureichend, denn das vorliegende Budget wird durch das Eingreifen in die Verhältnisse vieler Staaten sehr complicirt.

Der Antrag auf Verweisung des Budgets an eine Commission wird darauf verworfen (für ihn die Linke, v. Bodum-Dolfs, Schleiden u. A.) und die Vorberatung im Hause beschloffen.

Für die dritte Vorlage (das aus 10 Paragraphen bestehende Gesetz über das Patentrecht) wird auf Vorschlag des Präsidenten die Schlussberatung, für die vierte und fünfte (die Gesetzentwürfe über das Postwesen in 50 Paragraphen nebst sehr umfangreichen Motiven und die Abgabe von Salz) die Bildung von Commissionen beschloffen.

Es folgen Wahlprüfungen. Bei Gelegenheit der Prüfung einer Wahl im Großherzogthum Hessen beantragt der Referent der vierten Abtheilung, Abg. Miquel: „Der Reichstag wolle beschließen, das Bundespräsidium zu ersuchen, bald den Erlass eines allgemeinen Wahlgesetzes und Wahlreglements für den ganzen Umfang des norddeutschen Staates zu veranlassen.“ Er motivirt diesen Antrag durch Herbeibringung der großen Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Reglements vorkommen, und der Unzulänglichkeiten, welche daraus entstehen; fast alle Bestimmungen sind in den verschiedenen Reglements verschieden; die Frage über die Stimmzettel, die Zeit der Wahl, die Definition der Wahlkreise u. s. w.

Abg. Wiggers (Berlin) unterstützt den Antrag der Abtheilung mit besonderer Rücksicht auf mehrere Bestimmungen des Mecklenburger Wahlgesetzes, das in mehreren Punkten in Widerspruch mit der Bundesverfassung steht. Nach diesem Gesetz dürfen nur Mecklenburger gewählt werden, d. h. solche, die dort das Niederlassungsrecht haben; auch die Eintheilung der Wahlkreise sei eine ungebührliche, indem das Land ganz nach der feudalen Verfassung, nicht nach örtlichen Rücksichten, sondern in Wahlkreise der Ritterschaft und der Städte eingetheilt sei u. s. w. — Das Haus tritt dem Antrage bei.

Eine längere Debatte fälltspitzlich in die Prüfung der Wahlen im 3. Königsberger Wahlkreise, Stadt Königsberg.

Referent Abg. Miquel: In der Stadt Königsberg sind abgegeben worden 12,576 Stimmen, wovon von den Wahlvorständen für ungültig erklärt wurden 12,454; davon erhielten General Vogel von Falckenstein 6352, von Hoberbed 6086 Stimmen, von Falckenstein wurde also als gewählt proclamirt. Gegen die Gültigkeit der Wahl ist von Königsberg ein Protest eingegangen. (Referent verliest denselben. Es wird darin ausgeführt, daß unter den 37 Wahlbezirken 2 besondere Militärwahlbezirke gewesen, die entgegen den Bestimmungen des Wahlgesetzes nicht nach örtlichen Rücksichten gebildet, also ungleichmäßig zusammengelegt waren; daß hierbei Militärpersonen, also unmittelbare Staatsbeamte, als Beisitzer im Wahlvorstande fungirt haben, während dies gleichfalls durch das Gesetz und das Reglement ausdrücklich ausgeschlossen wird. Außerdem sei § 7 des Wahlreglements verletzt worden, wonach ein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen enthalten dürfe. Aus diesen Gründen wird die Ungültigkeit aller in jenen Bezirken abgegebenen Stimmen gefordert und dann folgende Rechnung aufgestellt. Es wurden abgegeben 12,576 Stimmen; nach Abzug der von den Wahlvorständen für ungültig erklärten Stimmen bleiben 12,454 Stimmen; zieht man hiervon die für ungültig zu erklärenden 737 Militärstimmen ab, so bleiben 11,717 gültige Stimmen; von den 737 Militärstimmen hat erhalten von Hoberbed 14, von Falckenstein 723; nun sind abgegeben im Ganzen für Hoberbed 6086; nach Abzug der 14 Militärstimmen bleiben 6072; v. Falckenstein hatte 6352; nach Abzug der 723 Militärstimmen bleiben 5629; sonach hatte also v. Hoberbed die Majorität erhalten. Die Protestirenden stellen deshalb den Antrag: 1) die Wahl Vogel v. Falckensteins für ungültig zu erklären; 2) Herrn v. Hoberbed als gültig gewählten Abgeordneten einzuberufen.)

Der Referent fährt darauf fort: „Die Erwartung der Protestirenden, daß der Reichstag lediglich nach Recht und Gesetz ohne alle Parteirücksichten und ohne Rücksicht auf die Person des überbiedenen Generals, um dessen Ausschluß es sich handelt, beschließen werde, ist sicher eine begründete. — Was die Sache selbst anbelangt, so sieht die Abtheilung den Protest als durchaus berechtigt an und beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären, kann aber das zweite Petition, Herrn v. Hoberbed einzuberufen, nicht für begründet erachten. — Die Abtheilung ist zunächst der Ansicht, daß Wahlgesetz und Wahlreglement nicht die Bildung von Ständewahlbezirken zuläßt, sondern lediglich eine örtliche Abgrenzung vorschreibt. Unser Wahlgesetz ist fast durchgängig nachgebildet dem Reichswahlgesetz von 1849, und in diesem Gesetz liegt wahrlich nicht die Tendenz, besondere Militärwahlbezirke zuzulassen. Aber auch abgesehen von der Tendenz des Gesetzgebers, ist der klare Wortlaut des Wahlgesetzes ganz zweifellos. Der § 8 des Wahlgesetzes: „die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke getheilt“, bezieht sich unzweifelhaft nur auf örtliche Abgrenzung, was noch klarer wird, wenn man den § 9 mit in Betracht zieht: „Wer ein Wahlrecht an einem Orte ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben“ u. s. w. Bei der vorliegenden Wahl in Königsberg sind nun für die Civilbevölkerung örtliche Bezirke gebildet worden, nicht aber für die Militärbevölkerung; diese ist vielmehr, ganz gleichgültig, wo die Einzelnen ihr Quartier hatten, lediglich nach der Waffengattung in besondere Militärwahlbezirke eingetheilt worden. Dies ist unzweifelhaft eine Verletzung des Gesetzes. (Heiner weist aus Analogien aus verschiedenen Paragraphen des Gesetzes und des Reglements nach, daß überall nur eine örtliche Abgrenzung verstanden sei, und führt aus, daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung eine wichtige Garantie für die Wahlfreiheit sei.)

Wird diese Bestimmung verletzt, so sind unzweifelhaft alle Stimmen ungültig und nichtig, die in nicht gesetzlich zulässigen Bezirken abgegeben sind. Dies ist in Königsberg geschehen. Es müssen also alle in den Militärwahlkreisen abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt werden. In der Commission wollte nun Jemand diese ungeheure Einrichtung damit rechtfertigen, daß eine solche die Militär oft unquartirt würde und so Eintheilung praktischer wäre, da das Militär oft eingetragener zu werden und leicht in die Lage käme, nicht in die Listen mehr eingetragen zu werden und so sein Wahlrecht zu verlieren. M. H. Eine praktische Schwierigkeit kann so kein Wahlrecht zu verlieren. M. H. Eine praktische Schwierigkeit kann eine offensibare Verletzung des Gesetzes nicht rechtfertigen; ist das Gesetz manigfaltig, so möge man es ändern; man hat aber nicht das Recht, es zu übergehen. Zudem ergeben sich ganz ähnliche praktische Schwierigkeiten auch für die gesammte arbeitende Klasse. So sehr unbequem scheint doch übrigens die Ausführung des Gesetzes nicht zu sein, da nicht bloß in keinem anderen Bundesstaate, außer in Preußen ein solcher Fall vorgekommen und auch in Preußen, wie z. B. in Hannover das Militär in den ihm gesetzlich vorgeschriebenen Bezirken gewählt hat. Wenn nun ein anderes Mitglied der Commission die Herstellung besonderer Militärwahlbezirke aus § 15 des Wahlgesetzes herleiten will, welcher lautet: „die Wahlkreise und Wahlbezirke, u. s. w. insofern dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt ist, werden von der Staatsregierung bestimmt“, so ist dies, wenn der Einwand wirklich ehrlich gemeint ist, nur ein Scheingrund; durch den Satz „insofern dieses nicht durch das Gesetz festgesetzt ist“, ist die Grenze gestellt; die Regierung hat nichts mehr darüber zu entscheiden, ob die Wahlkreise überhaupt örtlich abgegrenzt werden sollen, denn dies bestimmt das Gesetz, sondern nur darüber, welche örtliche Abgrenzung gemacht werden soll. — Aus diesen Gründen beantrage ich: „die Wahl für nichtig zu erklären.“

